

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 245/2017
betreffend Flexibilisierung der Dauer
von Schutzmassnahmen im GSG**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 17. Dezember 2018,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 245/2017 von Benedikt Hoffmann wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. Dezember 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Jörg Kündig Daniel Bitterli

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig, Gossau (Präsident); Bruno Amacker, Küsnacht; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Rico Brazerol, Horgen; Peter Häni, Bauma; Daniel Heierli, Zürich; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Simon Schlauri, Zürich; Rafael Steiner, Winterthur; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Daniel Bitterli

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative von Benedikt Hoffmann und Mitunterzeichnenden, KR-Nr. 245/2017 betreffend Flexibilisierung der Dauer von Schutzmassnahmen im GSG, wurde am 11. September 2017 eingereicht und am 28. Mai 2018 im Kantonsrat behandelt, wobei sie mit 111 Stimmen vorläufig unterstützt wurde.

Am 4. Juni 2018 wurde die parlamentarische Initiative der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zur Beratung zugewiesen. In der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2018 hat die Kommission die parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt.

2. Die parlamentarische Initiative

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (GSG, LS 351) folgendermassen angepasst wird:

§ 3 Abs. 3 GSG wird durch folgende Fassung ersetzt: «Die Schutzmassnahmen gelten während drei bis höchstens 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.»

§ 5 1. Satz GSG wird durch folgende Fassung ersetzt: «Solange die Schutzmassnahmen gelten, spätestens jedoch innert fünf Tagen nach deren Geltungsbeginn, kann die gefährdende Person das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen.»

§ 6 Abs. 1 GSG wird durch folgende Fassung ersetzt: «Die gefährdete Person kann, solange die Schutzmassnahmen gelten, spätestens jedoch innert acht Tagen nach deren Geltungsbeginn, beim Gericht um deren Verlängerung ersuchen.»

3. Bericht an den Regierungsrat vom 8. November 2018

Beratungsergebnis

Anlässlich ihrer Sitzung vom 8. November 2018 hat die Kommission vorbehältlich der Schlussabstimmung die parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt.

Das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind. Um gefährdete Personen zu schützen, kann die Polizei eine Wegweisung, ein Rayonverbot und ein Kontaktverbot gegenüber der gefährdenden Person anordnen. Die Schutzmassnahmen gelten gemäss § 3 Abs. 3 während 14 Tagen ab Mitteilungen an die gefährdende Person. Die Schutzmassnahmen können anschliessend gerichtlich bis zu drei Monaten verlängert werden.

Aus Sicht der Initianten sollte der Polizei bei der Anordnung der Schutzmassnahmen eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Dauer derselben gegeben werden. Das heisst, es sollte möglich sein, dass die Massnahme auch für weniger als 14 Tage angeordnet werden kann.

Im Lauf der Beratung der parlamentarischen Initiative in der Kommission konnten der Leiter der Dienststelle Gewaltschutz und die Vertreter der Sicherheitsdirektion schlüssig darlegen, dass eine solche Flexibilisierung nicht sinnvoll ist. Zudem wurde deutlich gemacht, dass die Instanz, welche diese Bestimmung anwenden müsste, nämlich die Polizei, die Regelung und die damit einhergehende Verantwortung dezidiert ablehnt. Aus Sicht der Kommission kann die Verantwortung für einen solchen Entscheid nicht einfach der Polizei aufgebürdet werden, die in solchen Situationen rasch entscheiden muss.

Die Kommission ist daher einstimmig zum Schluss gekommen, dass sie die parlamentarische Initiative nicht unterstützen will. Im Rahmen der Beratung stellte sich auch die Frage nach der Anhörung weiterer Interessengruppen. Das sich abzeichnende deutliche Ergebnis liess die Kommission jedoch bewusst darauf verzichten.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. November 2018 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 245/2017 betreffend Flexibilisierung der Dauer von Schutzmassnahmen im GSG im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Wir schliessen uns den Überlegungen und dem Entscheid Ihrer Kommission an und unterstützen Ihren vorgesehene Antrag an den Kantonsrat, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 245/2017 abzulehnen. Die bisherige Regelung, wonach in Fällen häuslicher Gewalt die zum Schutz der gefährdeten Person vorgesehenen Massnahmen (wie Kontakt-, Wegweisungs- und Rayonverbote) von der Polizei für eine feste Geltungsdauer von 14 Tagen ausgesprochen werden müssen, hat sich in der Praxis bewährt.

5. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 17. Dezember 2018 hat die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Durch die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates und die Feststellung, dass sich die bisherige Regelung in der Praxis bewährt hat, sah sich die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit in ihrem vorbehaltenen Beschluss bekräftigt.

Aus Sicht der Kommission ist eine Flexibilisierung bei der Dauer von Gewaltschutzmassnahmen nicht zweckmässig, und zwar vor allem, weil man die Verantwortung für einen solchen Entscheid nicht einfach der Polizei aufbürden kann. Die Polizei lehnt eine solche Flexibilisierung denn auch entschieden ab. Aus diesen Gründen beantragt die vorbereitende Kommission dem Kantonsrat einstimmig, die parlamentarische Initiative abzulehnen.